

Satzung für die Kindertagesstätten „Jutta-Gottlieb-Haus“ vom 26.11.2024

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Oberkotzau betreibt Ihre Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Die Kindertagesstätte besteht aus folgenden Einrichtungen:
 - a) Kinderkrippe (Beethovenstraße 10) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder i.d.R. im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Kindergarten (Beethovenstraße 10) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
 - c) Kinderhort (Schulstraße 3a) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für eingeschulte Kinder bis zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind in die 5.Klasse eintritt.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (5) Die Einrichtung kann während des Betriebsjahres bis zu 30 Tage geschlossen sein. Die genauen Schließzeiten werden in den Einrichtungen nach Absatz 3 jeweils durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Aufnahme, Übertritt, Dauer

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Kriterien getroffen:
 - Wohnort des Kindes (priorisiert werden Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Markt Oberkotzau haben)
 - Erziehungssituation des Kindes (alleinerziehende Eltern [unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer anderen Partnerschaft erzogen wird] werden priorisiert)
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden, werden priorisiert
 - Berufstätigkeit der Eltern (Eltern, die beide berufstätig sind, werden priorisiert; ein weiteres Beurteilungskriterium ist der Umfang der Beschäftigung)
- (2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder Rechnung getragen wird.

- (3) Kinder, die nicht die Kinderkrippe Jutta-Gottlieb-Haus besucht haben, werden frühestens im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten in den Kindergarten aufgenommen.
- (4) Ein Wechsel von der Kinderkrippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (5) In Ausnahmefällen können auch jüngere Kinder sowie Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (6) Die Aufnahmedauer wird je Einrichtungsteil auf deren Besuch begrenzt.
Wird ein Kind, dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht im Markt Oberkotzau liegt, in der Kindertagesstätte aufgenommen, so wird die Aufnahmedauer in der Regel bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres begrenzt.

§ 3 Antragstellung, Änderungen, Beendigung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter reicht im Vorfeld eine Voranmeldung ein, aufgrund welcher die Einrichtung die Verfügbarkeit des entsprechenden Platzes prüft.
Nach erfolgter positiver Vorprüfung werden die Antragsunterlagen versandt, welche zeitnah ausgefüllt und mit allen erforderlichen Nachweisen zurück zu senden sind. Die Angaben haben wahrheitsgemäß zu erfolgen und sind verbindlich.
Im Falle einer negativen Vorprüfung teilt der Markt Oberkotzau das Ergebnis zeitnah mit.
- (2) Änderungen gem. Art. 27 BayKiBiG, sowie sonstige Änderungen, insbesondere der Bankverbindung, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Markt Oberkotzau erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen befristeten Benutzungsbescheid.
- (4) Sollten seitens der Personensorgeberechtigten Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Betreuungszeiten oder die Beendigung der Betreuung gewünscht sein, ist dies schriftlich zu beantragen.
Die Änderung der Betreuungszeiten ist mit einer Frist von 6 Wochen zum übernächsten Monatsbeginn möglich, sofern der entsprechend erforderliche Angestelltenschlüssel, sowie die Fachkraftquote dies ermöglichen.
Die Aufhebung der Betreuung erfolgt in diesen Fällen nicht vor Ablauf von 6 Wochen zum Monatsende. Wird die Aufhebung innerhalb der letzten 3 Monate des laufenden Betreuungsjahres beantragt, erfolgt die Aufhebung zum Ende des Betreuungsjahres, wobei hierbei das Aufhebungsdatum und nicht das Antragsdatum maßgebend ist.
- (5) Der Markt Oberkotzau kann die Betreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des laufenden Monats aufheben, wenn das zu betreuende Kind:
 - innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zehn Tage unentschuldigt gefehlt hat oder
 - innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat oder
 - den Betrieb der Kindertagesstätte durch sein Verhalten derart stört, dass ein Verbleiben unzumutbar ist oder
 - die Gebühren gem. der Gebührensatzung für das Jutta-Gottlieb-Haus in der jeweils aktuellen Fassung, für die letzten beiden Monate nicht entrichtet wurden oder während des Betreuungsjahres mehr als zweimal angemahnt werden mussten.

Wenn ein Kind die Einrichtung seit mindestens 5 Tagen unentschuldigt nicht mehr besucht hat und die Personensorgeberechtigte/n und das Kind unauffindbar sind, gilt das Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. Eine formelle Auflösung per Verwaltungsakt ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann eine Betreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Betreuungsjahres aufgehoben werden.

§ 4 Regelmäßiger Besuch, Buchungszeiten, Betreuungstage

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Buchungszeiten sind durch die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung begrenzt. Die möglichen durchschnittlichen täglichen Buchungszeiten sind:

- Kinderkrippe: 3 Stunden bis 4 Stunden (=Mindestbuchungszeit)
4 Stunden bis 5 Stunden
5 Stunden bis 6 Stunden
6 Stunden bis 7 Stunden
7 Stunden bis 8 Stunden
8 Stunden bis 9 Stunden
- Kindergarten: 4 Stunden bis 5 Stunden (=Mindestbuchungszeit)
5 Stunden bis 6 Stunden
6 Stunden bis 7 Stunden
7 Stunden bis 8 Stunden
8 Stunden bis 9 Stunden
mehr als 9 Stunden

Nachmittags ist ausschließlich die Betreuung von Kindern aus schulvorbereitenden Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 3 - 4 Stunden buchbar.

- Hort: Schulzeit: 3 Stunden bis 4 Stunden (=Mindestbuchungszeit)
4 Stunden bis 5 Stunden
5 Stunden bis 6 Stunden
Ferien: 4 Stunden bis 5 Stunden (=Mindestbuchungszeit)
5 Stunden bis 6 Stunden
6 Stunden bis 7 Stunden
7 Stunden bis 8 Stunden
8 Stunden bis 9 Stunden
mehr als 9 Stunden

Zu beachten ist, dass im Hort eine Betreuung ausschließlich während der Ferienzeiten nicht möglich ist. Eine Betreuung ausschließlich während der Schulzeit ist möglich.

Für die Ferien ist seitens der Personensorgeberechtigten die Anzahl der entsprechenden Betreuungstage nach folgenden Kategorien festzulegen:

- 0 – 14 Betreuungstage pro Schuljahr
- 15 – 29 Betreuungstage pro Schuljahr
- 30 – 44 Betreuungstage pro Schuljahr
- 45 oder mehr Betreuungstage pro Schuljahr

In den Einrichtungen sind die jeweiligen Kernzeiten als Mindestbuchungszeiten festgelegt. Die Kernzeiten sind:

- Kinderkrippe: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- Kindergarten: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Hort (während der Ferienzeiten): 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 5 Krankheit, Ausfall

(1) Erkrankung:

- a. Kinder, die an einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtung ist von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten.

Wenn ein Kind an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Auf die Regelungen des Bay. Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zur Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- b. Absatz 1 Buchstabe a gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- c. Personen, die an einer übertragbaren / ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

(2) Fernbleiben:

Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besucht, haben die Personensorgeberechtigten dies der Einrichtung bis spätestens zum Tag des Fernbleibens 8:00 Uhr telefonisch mitzuteilen.

§ 6 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden, Elternbeirat

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden gesondert mit den Mitarbeitern zu vereinbaren.
- (2) Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten bei Veranstaltungen und Festen ist erwünscht.
- (3) Für die Kindertagesstätte ist jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres ein Elternbeirat zu bilden, der als beratendes Gremium die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule fördert. Art. 14 BayKiBiG gilt entsprechend.

§ 7 Verpflegung

- (1) Kinder, welche in den Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 betreut werden, werden verbindlich mit einem Mittagessen verpflegt. Die Mittagsverpflegung mit selbst mitgebrachtem Essen ist nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind die Krippenkinder, welche vor der Essenszeit abgeholt werden.

Ausgenommen sind ebenfalls Kindergartenkinder, welche bis 12:30 Uhr an diesem Tag abgeholt werden. Absatz 3 gilt hinsichtlich der rechtzeitigen Abmeldung vom Essen analog.

Weiterhin ausgenommen ist die Verpflegung aus wichtigem Grund an einzelnen Tagen, wobei dies jeweils von der Einrichtung im Vorfeld per Aushang bekannt gegeben wird.

- (3) Wenn außerhalb des üblichen Buchungsturnus ein Kind vorzeitig abgeholt wird oder es die Einrichtung nicht besucht, hat die Abmeldung rechtzeitig zu erfolgen. § 6 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Sollte die Abmeldung nicht rechtzeitig erfolgen, ist die Verpflegung bestellt und wird gem. der Gebührensatzung abgerechnet.

§ 8 Haftung

- (1) Der Markt Oberkotzau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Oberkotzau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Oberkotzau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform oder die Mehrzahl bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder Alleinerziehender bzw. anderer Familienformen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als neutral zu verstehen sein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.2024 außer Kraft.

Oberkotzau, den 26.11.2024

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister